

CH_VB 92.3187 vom 9. Oktober 1992

Bundesverwaltung, 1992-10-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_92.3187

FR: CH_VB 92.3187 du 9 octobre 1992

IT: CH_VB 92.3187 del 9 ottobre 1992

Volltext

9. Oktober 1992 N 2169 Motion Keller Rudolf #ST# 92.3187 Motion Bischof
Eidgenössische Abstimmungen. Verständliche Formulierungen auf Stimmzetteln Votations fédérales. Bulletins de vote rédigés dans un langage intelligible Wortlaut der Motion vom 3. Juni 1992 Der Bundesrat wird beauftragt, bei den Formulierungen auf den Stimmzetteln für die eidgenössischen Abstimmungsvorlagen, zuhanden des Schweizervolkes, eine für alle verständliche Sprache zu wählen. Texte de la motion du 3 juin 1992 Le Conseil fédéral est chargé de veiller à ce que le texte figurant sur les bulletins de vote des objets fédéraux soumis au verdict populaire soit rédigé dans un langage accessible atout le monde.
Mitunterzeichner - Cosignataires: Borradori, Keller Rudolf, Maspoli, Mauch Rolf, Ruf, ScherrerWerner, Stalder, Steffen (8) Schriftliche Begründung - Développement par écrit
Immer wieder kommt es vor, dass bei eidgenössischen Abstimmungsvorlagen Fremdwörter bzw. Fachausdrücke gewählt werden (jüngstes Beispiel «Bretton Woods»), bei welchen die Sachbezogenheit der Vorlage auf den ersten Blick nicht ersichtlich, zum Teil auch nicht verständlich ist Allzuoft werden die Vertreter des Parlamentes nach dem Sinn und dem Inhalt einer Vorlage gefragt, da die Formulierungen unklar sind und der Stimmbürger, verunsichert durch die gewählten Fachausdrücke, sich nicht mehr sicher ist, wozu er eigentlich ja oder nein sagen soll. Der Bundesrat wird aufgrund dieser Tatsache gebeten, bei der Ausarbeitung der Formulierungen für die Stimmzettel zuhanden des Stimmbürgers darauf zu achten, dass einerseits eine klare Formulierung gewählt wird und andererseits die dabei verwendeten Fachausdrücke einer breiten Bevölkerungsschicht bekannt sind. Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 19. August 1992 Rapport écrit du Conseil fédéral du 19 août 1992 Der Bundesrat entschied vor zehn Jahren, dass auf die Stimmzettel für die eidgenössischen Volksabstimmungen wörtlich die offiziellen Ueberschriften der Gesetze und Bundesbeschlüsse, wie sie von den eidgenössischen Räten verabschiedet wurden, zu setzen sind; bei Volksinitiativen sind die Ueberschriften zu verwenden, die zusammen mit dem Entscheid über die Vorprüfung im Bundesblatt publiziert wurden. Von sehr wenigen Ausnahmen abgesehen hat man sich in den letzten Jahren an dieses Prinzip gehalten. Würde der Bundesrat von diesem objektiven Kriterium abweichen und im Sinne des Urhebers der Motion versuchen, den Text auf den Stimmzetteln verständlicher zu formulieren, setzte er sich der Kritik aus, er wolle die öffentliche Meinung manipulieren oder die Frage in missbräuchlicher Weise vereinfachen. Zu einer Aenderung der bisherigen Praxis sieht der Bundesrat um so weniger Anlass, als die Abstimmungserläuterungen, die jeder Bürgerin und jedem Bürger vor der Abstimmung zugestellt werden, gerade das Ziel haben, die dem Volk unterbreiteten Vorlagen samt ihren bisweilen nicht sehr leicht verständlichen Titeln zu erklären. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass schon bei der Ausarbeitung der Erlasse und später bei der Ueberprüfung der Texte durch die Redaktionskommissionen der eidgenössischen Räte auf eine klare Formulierung der Ueberschriften zu achten ist Die Bundeskanzlei hat daher in seinem Auftrag die Depar-

temente auf das Anliegen des Motionärs aufmerksam gemacht, damit diese ihre Aemter auffordern, die Ueberschriften von Erlassen, die den eidgenössischen Räten vorgelegt werden, mit besonderer Sorgfalt zu wählen. Die Ueberschriften sollen so formuliert werden, dass sie jeder Bürger verstehen kann. Gleiche Anweisungen erhielten auch die Vertreter der Bundeskanzlei in den Redaktionskommissionen des Parlamentes. Schriftliche Erklärung des Bundesrates Déclaration écrite du Conseil fédéral Der Bundesrat beantragt, die Motion als erledigt abzuschreiben. Abgeschrieben - Classé #ST# 92.3288 Motion Keller Rudolf Gewaltentrennung in staatlichen und halbstaatlichen Institutionen Institutions publiques et semi-publiques. Séparation des pouvoirs Wortlaut der Motion vom 19. Juni 1992 Der Bundesrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen so anzupassen, dass in staatlichen oder halbstaatlichen Institutionen, über welche die eidgenössischen Räte die Oberaufsicht ausüben (PTT, SBB usw.), zwecks klarer Gewaltentrennung und der Vermeidung von Interessenkonflikten keine eidgenössischen Parlamentarier in Aufsichtskommissionen und Verwaltungsräten Einsitz nehmen können. Texte de la motion du 19 juin 1992 En vue de séparer clairement les pouvoirs et d'éviter les conflits d'intérêts, le Conseil fédéral est chargé d'adapter la législation de manière à empêcher tout parlementaire fédéral de siéger dans les commissions de surveillance et les conseils d'administration des institutions étatiques et semi-étatiques sur lesquelles les Chambres fédérales exercent leur haute surveillance (PTT, CFF, etc.). Mitunterzeichner-Cosignataires: Bischof, Ruf, Stalder, Steffen (4) Schriftliche Begründung - Développement par écrit Der Urheber verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort. Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 24. August 1992 Rapport écrit du Conseil fédéral du 24 août 1992 Institutionen, über welche die eidgenössischen Räte mittelbar die Oberaufsicht ausüben (Art. 85 Ziff. 11 BV), gibt es derzeit über 500. Nur in Ausnahmefällen kommt dem Parlament eine unmittelbare Prüfungspflicht zu, so u. a die Genehmigung der Vorschläge, der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes der SBB oder die Genehmigung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes der PTT (Art 7 Bst c des Bundesgesetzes über die Schweizerischen Bundesbahnen, SR 742.31, sowie Art. 13 Bst e des PTT-Organisationsgesetzes, SR 781.0). Die

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Motion Bischof Eidgenössische Abstimmungen. Verständliche Formulierungen auf Stimmzetteln Motion Bischof Votations fédérales. Bulletins de vote rédigés dans un langage intelligible In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1992 Année Anno Band V Volume Volume Session Herbstsession Session Session d'automne Sessione Sessione autunnale Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 17 Séance Seduta Geschäftsnummer 92.3187 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 09.10.1992 - 08:00 Date Data Seite 2169-2169 Page Pagina Ref. No 20 021 685 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.